

Satzung
(bereinigte Fassung)
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Gemeinde Ü R Z I G

vom 01.06.1995
einschl.

1. Änderung vom 15.09.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. **Ab dem 01.01.2002 erfolgt die Gebührenfestsetzung jährlich in der Haushaltssatzung.**

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und die Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

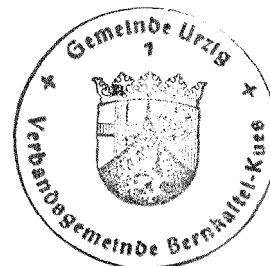
- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.06.1988 außer Kraft.

Ü R Z I G, den 01.06.1995

Ortsgemeinde Ürzig

gez. Simon

Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ürzig vom 01.06.1995

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) **bis zum vollendeten 5. Lebensjahr** 300,-- DM
 - b) **vom vollendeten 5. Lebensjahr ab**..... 600,-- DM
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,-DM

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) **eine Einzelgrabstätte** 800,-- DM
 - bb) **eine Doppelgrabstätte** 1.600,-- DM
 - cc) **jede weitere Grabstätte** 800,-- DM
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) **eine Einzelgrabstätte** 40,00DM
 - bb) **eine Doppelgrabstätte** 80,00DM
 - cc) **jede weitere Grabstätte** 40,00DM
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (e 13 der Friedhofssatzung)
 - a) **bis zum vollendeten 5. Lebensjahr** 375,00 DM
 - b) **vom vollendeten 5. Lebensjahr ab** 750,00 DM
 - c) **Urnenbeisetzung je Beisetzung** 375,00 DM
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) **Einzelgrabstelle** 800,00 DM
 - b) **Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung** 800,00 DM
 - für jede weitere Bestattung** DM
 - c) **Urnenbeisetzung je Beisetzung** 400,00 DM

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.